

20

III ZR 46/50

2382 054

Verkündet am 23. Mai 1951.

Fieser, Justizangest.,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Martin W. in Wi.,
R. str.,

Klägers, Berufungsklägers und Revi-
sionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die S. - H. Rechtsanwaltskammer, Ver-
treten durch ihren Präsidenten, den Rechtsanwalt Dr.
I. in K., Le. strasse,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Re-
visionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1951 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss,
Dr. Pagendarm, Dr. Stein und Dr. Gelhaar

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts vom 3. Juni 1949 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war vor dem Zusammenbruch als Rechtsanwalt beim Kammergericht zugelassen. Am 4. Juni 1947 bat er von E. aus, wohin er inzwischen übersiedelt war, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in K. um die Genehmigung, sich als Hilfsarbeiter bei dem Rechtsanwalt T. in E. zu betätigen. Etwa ein halbes Jahr zuvor hatte er sich ohne Erfolg mit der gleichen Bitte an den Oberlandesgerichtspräsidenten in K. gewandt. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer in K. sprach in dem an Rechtsanwalt T. in E. gerichteten Schreiben vom 12. Juli 1947 die Zuweisung des Klägers als Hilfsarbeiter in dessen Kanzlei bis zum 31. Oktober 1947 aus. Auf mehrfache Eingaben des Klägers verlängerte der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Tätigkeit des Klägers als Hilfsarbeiter in zwei an Rechtsanwalt T. gerichteten Schreiben bis zum 1. April 1948. Eine weitere Verlängerung lehnte er ab.

Mit der Behauptung, der Präsident der Rechtsanwaltskammer in K. habe in Verletzung seiner Amtspflichten die Beschäftigung des Klägers versagt und damit die Fortsetzung seines Anstellungsverhältnisses in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise unterbunden, begehrt der Kläger von der Beklagten, in deren Dienst der Präsident der Rechtsanwaltskammer stehe, Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Der Kläger fühlt sich dadurch geschädigt, dass er infolge

28

der Beendigung seiner Tätigkeit zahlreiche Reisen habe unternehmen müssen, um sich eine neue Tätigkeit und eine andere Wohnung zu suchen. Zunächst macht er einen Teilbetrag von 50 DM geltend. Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Sie bestreitet eine Amtspflichtverletzung ihres Organs und ist der Ansicht, dass sie auch deshalb nicht in Anspruch genommen werden könne, weil sie keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes sei und auch keine Rechtsfähigkeit besitze.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die hiergegen verfolgte Berufung ist von dem Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden.

Die Revision erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gemäss § 547 Abs 1 Ziff 1 ZPO zulässig. Sie ist auch begründet.

- I. Für die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Parteifähigkeit ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidend. Ist bis dahin die Parteifähigkeit eingetreten, dann ist die Klage zulässig (RGZ 118, 197, 98). Da die Beklagte mindestens seit dem 1. April 1949 gemäss § 50



Abs 2 der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 20. März 1949 (RABZ, VOBLBZ 1949, 80) eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, ist sie parteifähig. Es kann dahingestellt bleiben, welche Rechtsform die Beklagte, die vor und nach dieser Zeit ihre Bezeichnung nicht geändert hat, vor dem 1. April 1949 hatte. Selbst wenn die Beklagte vor diesem Zeitpunkt keine Körperschaftsrechte besaßen, sondern nur die Rechtsstellung eines nicht rechtsfähigen Vereins gehabt hätte, wäre ein Wechsel in der Identität der Beklagten nicht eingetreten. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts und der herrschenden Ansicht in dem Schrifttum (RGZ 85, 256; OLG Jena JW 1937 S 1659 Nr 26; Staudinger § 21 VIII; RGRKomm § 21 Anm 1 b; Planck § 21 Anm 8) entsteht mit der Eintragung des nicht rechtsfähigen Vereins oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit zwar eine neue juristische Person, aber es ist der bisherige Verein, der die juristische Person bildet. Er hat damit nur seine äussere Erscheinungsform geändert. Die juristische Person setzt den nicht rechtsfähigen Verein nur fort. Das Revisionsgericht hat keine Bedenken, diese für das bürgerliche Recht entwickelten Rechtsgrundsätze auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes entsprechend anzuwenden, soweit es sich um Berufsvereinigungen handelt, denen die Erfüllung gewisser öffentlicher Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Grund Herkommens und des Wesens ihres Berufes übertragen ist. Die analoge Anwendung dieser Rechtsgrundsätze

20

findet ihre Stütze auch darin, dass gegenüber dem seit dem Zusammenbruch eingetretenen tatsächlichen Zustand in der Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammern und der Übertragung hoheitlicher Gewalt keine Änderung eingetreten ist. Nach § 50 Abs 1 RAOBZ bilden die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Rechtsanwaltskammer. Ausserdem führen nach Art VI Abs 2 der Einführungsv. zur RAOBZ bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder die bisher bestellten Mitglieder die Geschäfte der Kammer fort. Hieraus folgt die Kontinuität der Beklagten, auch wenn sie vor dem 1. April 1949 als nicht rechtsfähiger Verein, dem gewisse öffentlichrechtliche Pflichten übertragen waren, bestanden haben sollte. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Rechtsanwaltskammer durch § 50 Abs 2 RAOBZ hat auch nichts an der prozessualen Lage geändert. Insbesondere ist das Prozessrechtsverhältnis während des gesamten Rechtsstreits das gleiche geblieben. Ein neuer Streitbeteiligter ist in den Prozess nicht eingetreten und ein Parteiwechsel hat auf Seiten der Beklagten nicht stattgefunden. Beklagte ist die jetzt als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtsfähige S [REDACTED]-H [REDACTED] Rechtsanwaltskammer, die gesetzlich durch ihren Präsidenten vertreten wird.

- II: Die von dem Berufungsgericht verneinte Zulässigkeit der Berufung hängt ausschliesslich von der Frage ab, ob es sich bei dem von dem Kläger geltend gemachten

Anspruch um einen solchen handelt, für welchen das Landgericht nach § 71 Abs 2 Ziff 2 GVG in der zur Zeit der Einlegung der Berufung (Februar 1949) geltenden Fassung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig war. Die nach dem Wortlaut dieses Gesetzes auf Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Amtspflichtverletzung beschränkte Zuständigkeit hat die Praxis auf sonstige Fälle ausgedehnt, in denen eine Körperschaft auf Grund des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf wegen einer Amtspflichtverletzung eines Amtsträgers in Anspruch genommen wird, auch soweit sich diese Ausdehnung nicht schon aus der nach § 71 Abs 3 GVG massgeblichen landesgesetzlichen Regelung ergibt. Diese Praxis hat durch die seit dem 1. Oktober 1950 geltende Neufassung der Vorschrift nicht eine Änderung erfahren, sondern ihre Bestätigung erhalten. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, die ausschliessliche Zuständigkeit der Landgerichte auch für Ansprüche gegen eine Rechtsanwaltskammer wegen Amtspflichtverletzung ihrer Amtsträger zu bejahen. Hiervon geht das Berufungsgericht ersichtlich auch aus; es verneint jedoch die Haftung der Beklagten deshalb, weil diese zur Zeit der vom Kläger beanstandeten Handlung keine Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Diese Erwägung ändert aber nichts daran, dass der Anspruch des Klägers auf die Behauptung gestützt ist, ein Amtsträger einer Körperschaft des öffentlichen Rechts habe seine ihm, dem Kläger, gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Die Prüfung, ob diese Behauptung richtig

20

- 7 -

ist und ob sich aus ihr der geltend gemachte Anspruch herleiten lässt, kann nur von dem Gericht durchgeführt werden, das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zur Entscheidung über den Anspruch berufen ist. Das Gericht kann diese seine Zuständigkeit nicht mit der Begründung verneinen, es halte die Klagebehauptungen nicht für erwiesen oder es ziehe aus ihnen nicht die vom Kläger begehrten rechtlichen Schlussfolgerungen.

Wenn daher das Berufungsgericht im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung der Zulässigkeit der Berufung (§ 511a Abs 4 ZPO) und damit der ausschliesslichen Zuständigkeit des in erster Instanz angerufenen Landgerichts auch in eine Prüfung darüber eingetreten ist, ob dem Kläger der von ihm geltend gemachte Anspruch sachlich zusteht, so hat es damit die vorstehenden Grundsätze verletzt. Es hätte mit dieser Begründung die Berufung als unbegründet zurückweisen können, sie aber nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Nur insoweit, als der Kläger seine Ansprüche auf andere gesetzliche Vorschriften, etwa auf § 826 BGB, stützen sollte, wären diese Gesichtspunkte im Rahmen der nur wegen Verletzung des § 839 BGB, Art 131 WeimVerf zulässigen Berufung der Nachprüfung entzogen (RGZ 130, 401; 139, 280).

Aus diesen Gründen musste das Berufungsurteil aufgehoben werden. Wenn auch weitere tatsächliche Feststellungen zur Anwendung des materiellen Rechts nicht

... R ...

mehr nötig sind, so ist das Revisionsgericht gemäss §§ 565 Abs 1. 563 ZPO gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden (Stein-Jonas-Schönke, 17. Aufl, § 563 Anm I ZPO; RG JW 1938. 966 Nr 28; RG JW 1937, 3328 Nr 4.).

Gemäss § 565 ZPO war daher nach Aufhebung des angefochtenen Urteils der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Stein

Dr. Gelhaar